

**Haushaltssatzung
der Planungsgemeinschaft Region Trier
für das Jahr 2023
vom 23. Januar 2023**

Die Regionalvertretung hat auf Grund des § 15 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes (LPIG) vom 10. April 2003 (GVBl. S. 41, BS 230-1), § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22. Dezember 1982 (GVBl. S. 47, BS 2020-20) und des § 95 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153, BS 2020-1), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, i. V. m. § 7 Abs. 1 Nr. 8 der Satzung der Planungsgemeinschaft Region Trier i. d. Fassung der 7. Änderungssatzung vom 12. November 2021 (veröffentlicht im StAnz. S. 821) in ihrer Sitzung am 20. Dezember 2022 folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2023 beschlossen:

**§ 1
Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt (EH)

der Gesamtbetrag der Erträge auf	19.712,00 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	36.350,00 Euro
das Jahresergebnis auf	-16.638,00 Euro

2. im Finanzhaushalt (FH)

die ordentlichen Einzahlungen auf	19.712,00 Euro
die ordentlichen Auszahlungen auf	36.350,00 Euro
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-16.638,00 Euro
die außerordentlichen Einzahlungen auf	0,00 Euro
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0,00 Euro
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0,00 Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00 Euro
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 Euro
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 Euro
der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	19.712,00 Euro
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	36.350,00 Euro
die Veränderungen des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr auf	-16.638,00 Euro

**§ 2
Umlage und Beiträge**

(1) Gemäß § 15 Abs. 7 LPIG i. V. m. § 17 Abs. 1 der Satzung erhebt die Planungsgemeinschaft von ihren Mitgliedern, die Gebietskörperschaften sind, Umlagen und von ihren Mitgliedern, die nicht Gebietskörperschaften sind, Beiträge.

(2) Von den Mitgliedern gemäß § 14 Abs. 1 LPIG i. V. m. § 17 Abs. 2 der Satzung wird eine Umlage in Höhe von 0,03 EUR je Einwohner erhoben. Die Einwohnerzahl bestimmt sich gemäß § 130 Abs. 1 GemO. Es werden im Einzelnen folgende Beträge festgesetzt:

Gebietskörperschaft	Einwohnerzahl am 30.06.2022 <i>(auf volle Hundert abgerundet)</i>	Umlage 2023	
		je Einwohner	Summe
Mitglieder gem. § 14 Abs. 1 LPIG			[volle €]
Kreisfreie Stadt Trier	109.900	0,03 €	3.297,00 €
Landkreis Berncastel-Wittlich	115.700	0,03 €	3.471,00 €
Eifelkreis Bitburg-Prüm	102.900	0,03 €	3.087,00 €
Landkreis Trier-Saarburg	154.800	0,03 €	4.644,00 €
Landkreis Vulkaneifel	62.100	0,03 €	1.863,00 €
Zusammen	545.400		16.362,00 €

(3) Von den Mitgliedern gemäß § 14 Abs. 2 Nrn. 2, 3 und 4 LPIG i. V. m. § 17 Abs. 3 der Satzung werden Beiträge in Höhe eines Pauschalbetrages von je 240,00 EUR erhoben. Es wird im Einzelnen festgesetzt:

Mitglieder gem. § 14 Abs. 2 Nrn. 2, 3 und 4 LPIG	Beitrag 2023
Industrie- und Handelskammer Trier	240,00 €
Handwerkskammer Trier	240,00 €
Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz	240,00 €
LVU Rhl.-Pfalz	240,00 €
BUND Landesverband Rheinland-Pfalz e. V. (für anerkannte Naturschutzvereinigungen)	240,00 €
zusammen	1.200,00 €

(4) Umlage und Beiträge sind jeweils bis spätestens zum 01.03.2023 an die Planungsgemeinschaft zu entrichten.

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Die oder der Vorsitzende wird ermächtigt, über die Bewilligung überplanmäßiger Ausgaben bis zur Höhe von 10 v. H. des Haushaltsansatzes und bei außerplanmäßigen Ausgaben bis zum Betrag von 5.000,00 € zu entscheiden.

§ 4 Kredite

Kredite zur Liquiditätssicherung und Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht beansprucht.

§ 5 Eigenkapital

(1) Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2021 betrug 23.156,00 €¹. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2022 wird 20.793,14 € und zum 31.12.2023 dann 4.155,14 € betragen.

(2) Die Anteile am Eigenkapital nach Abs. 1 werden gem. § 17 a der Satzung wie folgt festgesetzt:

a) für die Mitglieder gem. § 14 Abs. 1 LPIG auf insgesamt 95 %; im Einzelnen für die Stadt Trier auf 19 %, für den Landkreis Berncastel-Wittlich auf 20 %, für den Eifelkreis Bitburg-Prüm auf 18 %, für den Landkreis Trier-Saarburg auf 27 % und für den Landkreis Vulkaneifel auf 11 % sowie

¹ Korrekturhinweis: "22.912,55 €" gem. Prüfvermerk ADD v. 13.01.2023, Az. 17 06-2/PLG Region Trier/21a.

b) für die Mitglieder gem. § 14 Abs. 2, 3 und 4 LPIG auf insgesamt 5 %, im Einzelnen jeweils auf 1 %.

§ 6

Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld, Fahrkostenerstattung)

(1) Den Mitgliedern der Regionalvertretung, des Regionalvorstandes, der Fachausschüsse, der von der Regionalvertretung eingesetzten Arbeitsgruppen und der EuRegio SaarLorLux+ asbl wird als Ersatz der mit ihrem Amt verbundenen Aufwendungen eine Aufwandsentschädigung gewährt.

Als Aufwandsentschädigung werden gezahlt:

- a) Sitzungsgeld je Tag 50,00 €,
- b) Fahrtkostenentschädigung 0,25 €/km.

Die Vorsitzenden in von der Regionalvertretung eingesetzten Ausschüssen und Arbeitsgruppen erhalten ein doppeltes und die dortigen stv. Vorsitzenden ein anderthalbfaches Sitzungsgeld nach a).

Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister der Stadt Trier sowie die Landrätinnen oder die Landräte der Kreise der Region Trier erhalten als geborene Mitglieder der Regionalvertretung nur dann eine Aufwandsentschädigung, wenn sie eine durch Wahl erlangte Funktion ausüben. Diese Aufwandsentschädigung beträgt pauschal pro Monat für die Funktion des Vorsitzes der Planungsgemeinschaft (§ 12 der Satzung) 100 €, für die Funktion des stv. Vorsitzes der Planungsgemeinschaft 50 €.

(2) Neben der Entschädigung nach Abs. 1 wird den Mitgliedern der Fraktionen der Regionalvertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, soweit die Fraktionssitzungen der Vorbereitung von Sitzungen der Regionalvertretung dienen.

Als Aufwandsentschädigung werden gezahlt:

- a) Sitzungsgeld à 50,00 €
(für höchstens 2 Fraktionssitzungen je 1 Regionalvertretungssitzung),
- b) Fahrtkostenentschädigung 0,25 €/km
(soweit nicht bereits am gleichen Tag und für den gleichen Sitzungsort gem. Abs. 1 Nr. b) gewährt).

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 festgesetzte Fahrtkostenentschädigung gilt für privatgenutzte PKW und wird für die Fahrt vom Wohnort zum Sitzungsort und zurück gezahlt. Die Kosten werden nur erstattet, soweit hierfür kein Dienstwagen benutzt wird. Kosten für die Benutzung des ÖV (Bus, Bahn 2. Kl.) werden bis zur Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten auf Einzelnachweis erstattet.

(4) Mit der Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 und 2 sind sämtliche mit dem Amt und der Fraktionsmitgliedschaft verbundene Aufwendungen abgegolten. Darin eingeschlossen ist eine pauschale Erstattung von Nebenkosten i. S. des § 9 Landesreisekostengesetz (LRKG) in Höhe von 15 % des Sitzungsgeldes nach Abs. 1 Nr. a) und Abs. 2 Nr. a); weitergehende Ansprüche nach dem LRKG bleiben unberührt. Die jeweilige Zahlbarmachung der Aufwandsentschädigung gilt als Festsetzung derselben; gesonderte Bescheide dazu ergehen nicht.

§ 7

Weitere Bestimmungen

(1) Die Ansätze der Haushaltskonten 50100(EH) und 56250(EH) sind in das nächste Jahr übertragbar.

(2) Erhebliche überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 10 v. H. des Haushaltsansatzes und 5.000,00 € überschritten sind. Erhebliche außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 5.000,00 € überschritten sind.

(3) Mehrerträge der Haushaltskonten 41442(EH) erhöhen die Ansätze der Haushaltskonten 61442(FH).

§ 8 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Trier, den 23. Januar 2023

Planungsgemeinschaft Region Trier
Die Vorsitzende
Landrätin Julia G i e s e k i n g